

Lohnmeldungen und versicherte Leistungen – Wichtige Informationen im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Im Zuge des am 16. März 2020 ausgerufenen Notstandes informieren wir Sie an dieser Stelle über die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Pensionskasse.

Für Arbeitgeber

Viele KMU Betriebe sind unmittelbar von den vom Bundesrat erlassenen Massnahmen betroffen. Welcher Handlungsbedarf besteht für die betroffenen Arbeitgeber in Bezug auf die Pensionskasse Ihrer Arbeitnehmer?

Bei Kurzarbeit:

Die Sozialversicherungsbeiträge sind vom vereinbarten Lohn abzurechnen - einfach ausgedrückt von dem Lohn, der ohne Kurzarbeit abgerechnet worden wäre. **Arbeitgeber müssen keine Meldung an die Pensionskasse machen. Die Beiträge sind weiterhin zu bezahlen.** Wenn Sie als Arbeitgeber betroffen sind, sollten Sie sich bereits bei der für Sie zuständigen Stelle gemeldet haben.

Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses:

Die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses ist uns mit dem Formular «Austrittsmeldung» anzuzeigen. Austritte bis und mit 15. eines Monats sind per Ende des Vormonats, Austritte ab dem 16. eines Monats sind per Ende des laufenden Monats zu melden. Die Seite 2 des Formulars ist seitens Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zuzustellen.

Verordnung über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven

Der Bundesrat hat in seiner Verordnung vom 25. März 2020 beschlossen, dass der Arbeitgeber den Beitrag der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve vergüten kann. Der Entscheid ist uns schriftlich bzw. per Email mitzuteilen. Diese Verordnung ist auf sechs Monate befristet.

Berechnung des gemeldeten Lohnes

An dieser Stelle möchten wir die Arbeitgeber nochmals auf die korrekte Berechnung und Meldung des Jahreslohnes aufmerksam machen. Es ist der AHV-pflichtige Jahreslohn (hochgerechnet auf ein ganzes Jahr) an die Pensionskasse zu melden.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer arbeitet vom 01.01.-31.03.2020 zu 100 % und erhält monatlich einen Lohn von CHF 5'000 Brutto. Es werden 13 Monatslöhne ausbezahlt. Sie melden uns den Lohn gemäss nachfolgender Berechnung:

Eintrittsmeldung CHF 5'000 x 13 Monate = AHV-Jahreslohn von **CHF 65'000**

Der gleiche Arbeitnehmer arbeitet vom 01.04.-30.06.2020 zu 30 % und erhält monatlich einen Lohn von CHF 1'500. Sie melden uns den Lohn gemäss nachfolgender Berechnung:

Lohnmutation per 01.04.2020: CHF 1'500 x 13 Monate = AHV-Jahreslohn von **CHF 19'500 ***

*mit einem AHV-Lohn unter der Eintrittsschwelle von CHF 21'330 ist der Arbeitnehmer für die Zeit vom 01.04.-30.06.2020 nicht mehr versichert. Melden Sie uns den Lohnunterbruch mit dem Formular «Arbeitsunterbruch». Sieht der Vorsorgeplan die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades vor, bleibt der Arbeitnehmer weiterhin versichert. Melden Sie uns die Lohnmutation mit dem Formular «Mutationsmeldung» (Eintrittsschwelle CHF 21'330 * 30 % Beschäftigungsgrad = Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan CHF 6'399)

Ab dem 01.07.2020 arbeitet wiederum der gleiche Arbeitnehmer erneut zu 100 % und erhält monatlich einen Lohn von CHF 5'000 Brutto. Sie melden uns den Lohn gemäss nachfolgender Berechnung:

Lohnmutation per 01.07.2020: CHF 5'000 x 13 Monate = AHV-Jahreslohn von **CHF 65'000**

Unsere Revisionsstelle, die BDO AG, hat zum Thema Coronavirus und wirtschaftliche Folgen für Arbeitnehmende und Arbeitgeber eine gute Übersicht mit weitergehenden Informationen zusammengestellt: <https://www.bdo.ch/de-ch/publikationen/fachartikel/nl/coronavirus-wirtschaftliche-folgen-fur-arbeitnehmende-und-arbeitgeber>

Ein weiterer Link der zu den verschiedenen Varianten in aller Kürze Stellung nimmt:

<https://www.arbeitsrecht-aktuell.ch/de/2020/02/26/arbeitsverhinderung-wegen-coronavirus-wer-bezahlt/>

Für Arbeitnehmer

Wie sind Sie während eines Arbeitsunterbruchs, bei Stellenverlust und bei Kurzarbeit in der Pensionskasse versichert?

Bei Kurzarbeit:

Die Sozialversicherungsbeiträge werden vom vereinbarten Lohn abgerechnet - einfach ausgedrückt von dem Lohn, der ohne Kurzarbeit abgerechnet worden wäre. **Sie sind zu den auf Ihrem aktuellsten «Persönlichen Ausweis» (i.d.R. per 01.01.2020 oder später) aufgeführten Leistungen weiterhin und ohne Unterbruch versichert.** Sofern Sie Ihren «Persönlichen Ausweis» per 01.01.2020 noch nicht erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Arbeitgeber in Verbindung.

Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses:

Die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses wird uns durch den Arbeitgeber angezeigt. Von diesem erhalten Sie Ihre Austrittsmeldung mit welcher Sie uns mitteilen können, wohin Ihre Freizügigkeitsleistung überwiesen werden soll. **Der bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehende Versicherungsschutz im Todes- oder Invaliditätsfall bleibt in unveränderter Höhe bis zum Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers aufrechterhalten, längstens aber während eines Monats nach dem Austritt.** Für diesen Versicherungsschutz wird kein Risikobeitrag erhoben.

Versicherungsdeckung:

Der Versicherungsschutz ist auch für Pandemien gewährleistet. Sie sind für Leistungen bei Invalidität und im Todesfall auch im Zusammenhang mit dem Coronavirus gedeckt.

Noventus Pensionskassen, im April 2020